

## **Handlungskomplex 1: Übergangsentscheidung**

### **I. Nichtanordnung des Vergabeverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt**

Der erneuten Zuteilung der bestehenden Frequenznutzungsrechte für den drahtlosen Netzzugang in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz mit Befristung bis zum 31. Dezember 2025 hat zunächst kein Vergabeverfahren nach §§ 91 Abs. 9, 100 TKG voranzugehen.

### **II. Verlängerung bestehender Nutzungsrechte**

Die bestehenden Frequenznutzungsrechte in den gepaart genutzten Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025 werden auf Antrag der Zuteilungsnehmer unter Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2030 und die Frequenznutzungsrechte in den gepaart genutzten Teilbereichen 1.760 MHz bis 1.785 MHz und 1.855 bis 1.880 MHz mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2033 unter Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2036 auf Antrag erneut zugeteilt, sofern die gesetzlichen Zuteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Ziel ist es, das Spektrum unter Angleichung der Laufzeiten für eine Nutzung nach Ende 2030 in einem größeren, wettbewerblichen Verfahrenskontext gemeinsam mit den im Jahr 2033 und den im Jahr 2036 auslaufenden Nutzungsrechten sowie gegebenenfalls weiteren verfügbar werdenden Nutzungsrechten bereitzustellen.

### **III. Festlegungen für die Verlängerung**

#### **III. 1 Bestimmung der Frequenznutzung, für die die zu verlängernden Frequenzen unter Beachtung des Frequenzplans verwendet werden dürfen**

1. Die Frequenznutzung, für die die zu vergebenden Frequenzen unter Beachtung des Frequenzplans verwendet werden dürfen, ist der drahtlose Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten.

2. Die Frequenzen in den Frequenzbereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz stehen bundesweit zur Verfügung.

#### **III. 2 Frequenznutzungsbestimmungen einschließlich des Versorgungsgrades bei der Frequenznutzung**

1. Für die Frequenznutzung im Frequenzbereich 800 MHz gelten die in dieser Entscheidung sowie in der Anlage 2 enthaltenen Frequenznutzungsbestimmungen. Für die Frequenznutzung im Frequenzbereich 1.800 MHz gelten die in dieser Entscheidung sowie in der Anlage 3 enthaltenen Frequenznutzungsbestimmungen. Für die Frequenznutzung im Frequenzbereich 2.600 MHz gelten die in dieser Entscheidung sowie in der Anlage 4 enthaltenen Frequenznutzungsbestimmungen.

Diese Frequenzen können aufgrund entsprechender Vereinbarungen zwischen den verschiedenen betroffenen Zuteilungsnehmern (des drahtlosen Netzzugangs zum Angebot von Telekommunikationsdiensten) in Betreiberabsprachen maximal für die Laufzeit der Zuteilungen abweichend von diesen Frequenznutzungsbestimmungen genutzt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Bundesnetzagentur vor Inbetriebnahme anzu-

**Öffentliche mündliche Verhandlung am 09.01.2025 im Verfahren BK1-22/001**  
**Übersicht – Erwogene Festlegungen einer Präsidentenkammerentscheidung**

zeigen. Bei Vereinbarungen, die von den im Rahmen der Grenzkoordinierung getroffenen Regelungen abweichen, müssen diese durch die zuständigen Regulierungsbehörden genehmigt werden.

Die Frequenznutzungsbestimmungen können durch die Bundesnetzagentur nachträglich geändert werden, insbesondere, wenn dies zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung, aufgrund internationaler Harmonisierungsvereinbarungen oder nationaler Gesetze erforderlich wird.

2. Die bestehenden Frequenznutzungsrechte in den gepaarten Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025 werden auf Antrag bis zum 31. Dezember 2030 und die Frequenznutzungsrechte in den gepaarten Teilbereichen 1.760 MHz bis 1.785 MHz und 1.855 MHz bis 1.880 MHz mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2033 auf Antrag bis zum 31. Dezember 2036 befristet

### **3. Versorgungsverpflichtung Fläche**

Jeder Zuteilungsinhaber muss ab dem 01. Januar 2030 bundesweit mindestens 99,5 Prozent der Fläche mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downlink versorgen.

### **4. Versorgungsverpflichtung Haushalte**

Jeder Zuteilungsinhaber muss ab dem 01. Januar 2029 in jedem Bundesland mindestens 99 Prozent der Haushalte in dünn besiedelten Gemeinden mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s im Downlink versorgen.

### **5. Versorgungsverpflichtung Bundesstraßen**

Für einen durchgehenden unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu drahtlosen Sprach- und breitbandigen Datendiensten entlang von Verkehrswegen muss jeder Zuteilungsinhaber ab dem 01. Januar 2029 alle Bundesstraßen mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s im Downlink versorgen.

### **6. Versorgungsverpflichtung Landes- und Staatsstraßen sowie Binnenwasserstraßen**

Für einen durchgehenden unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu drahtlosen Sprach- und breitbandigen Datendiensten entlang von Verkehrswegen muss jeder Zuteilungsinhaber ab dem 01. Januar 2029 alle Landes- und Staatsstraßen sowie Binnenwasserstraßen des Kernnetzes des Bundes mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downlink versorgen.

### **7. Versorgungsverpflichtung Kreisstraßen**

Für einen durchgehenden unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu drahtlosen Sprach und breitbandigen Datendiensten entlang von Verkehrswegen muss jeder Zuteilungsinhaber ab dem 01. Januar 2030 alle Kreisstraßen mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downlink versorgen.

## **8. Mitwirkungspflicht Schienenwege**

Jeder Frequenzzuteilungsinhaber ist zur Mitwirkung am Ausbau von Infrastrukturen für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten durch Funknetze mit sehr hoher Kapazität entlang der Schienenwege verpflichtet.

Darüber hinaus haben die Zuteilungsinhaber Verhandlungen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten durch Funknetze mit sehr hoher Kapazität entlang der Schienenwege aufzunehmen.

## **9. Diensteanbieter**

Jeder Zuteilungsinhaber hat mit geeigneten Diensteanbietern und MVNO über die Mitnutzung von Funkkapazitäten zu verhandeln. Die Verhandlungen sollen diskriminierungsfrei sein und die bereitzustellenden Kapazitäten nicht auf bestimmte Dienste, Funktechniken oder Anwendungen beschränkt werden.

Die Präsidentenkammer gibt hierfür einen Maßstab in Form von konkretisierenden Bestimmungen (Leitplanken) vor, der effektive Verhandlungen zwischen Zuteilungsinhabern und Diensteanbietern sowie MVNO fördern soll.

## **10. National Roaming**

Jeder Frequenzzuteilungsinhaber hat auf Nachfrage der 1&1 Mobilfunk GmbH über die Mitnutzung bestehender bundesweiter Netze (sog. Roaming) zu verhandeln. Die Verhandlungen sollen fair sein.

Solange ein Zuteilungsinhaber der 1&1 Mobilfunk GmbH National Roaming gewährt, gilt diese Verpflichtung als erfüllt.

Sollte der 1&1 Mobilfunk GmbH ab dem 01. Januar 2026 auf Nachfrage kein National Roaming gewährt werden, behält die Präsidentenkammer sich vor, National Roaming anzuordnen.

## **11. Kooperative, gemeinsame Nutzung von Frequenzen unterhalb von 1 GHz**

Jeder Zuteilungsinhaber von Frequenzen im Bereich 800 MHz hat auf Nachfrage der 1&1 Mobilfunk GmbH über eine kooperative, gemeinsame Nutzung gleichwertiger Funkfrequenzen unterhalb von 1 GHz entsprechend einem Umfang von mindestens 2 x 5 MHz (gepaart) in den Ausbaugebieten der 1&1 Mobilfunk GmbH zu verhandeln. Die Verhandlungen sollen fair sein.

Sofern ein Zuteilungsinhaber die kooperative, gemeinsame Nutzung umsetzt, ist dies den anderen Zuteilungsinhabern anzurechnen.

Sollte der 1&1 Mobilfunk GmbH ab dem 01. Januar 2026 auf Nachfrage keine kooperative, gemeinsame Nutzung gewährt werden, behält die Präsidentenkammer sich vor, diese anzuordnen.

**Öffentliche mündliche Verhandlung am 09.01.2025 im Verfahren BK1-22/001**  
**Übersicht – Erwogene Festlegungen einer Präsidentenkammerentscheidung**

**12. Überlassung von Frequenzen bei 2.600 MHz**

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ist ab dem 01. Januar 2026 verpflichtet, im Bereich 2.600 MHz für die Laufzeit der Verlängerung auf Nachfrage der 1&1 Mobilfunk GmbH Frequenzen im Umfang von 2 x 10 MHz (gepaart) weiterhin zur Nutzung zu überlassen.

**13. Kooperationen**

Jeder Zuteilungsinhaber hat auf Nachfrage anderer Mobilfunknetzbetreiber unter Beachtung des Telekommunikations- und Kartellrechts über Kooperationen, die den Ausbau und die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen sowie die gemeinsame Nutzung von Funkfrequenzen umfassen, zu verhandeln. Die Verhandlungen sollen diskriminierungsfrei sein.

**14. Berichtspflicht**

Jeder Frequenzzuteilungsinhaber hat vierteljährlich sowie auf Verlangen der Bundesnetzagentur über den Stand der Frequenznutzungen, den Netzaufbau und -ausbau sowie über die Ausbauplanungen schriftlich zu berichten.

Marktteilnehmer (Zuteilungsinhaber, Diensteanbieter und MVNO) haben jährlich sowie auf Verlangen der Bundesnetzagentur zu Art und Umfang von Verhandlungen über einen Zugang zu Mobilfunkvorleistungen gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich zu berichten.

**Handlungskomplex 2: Entschließung zur Anordnung und Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens**

**I. Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt**

Die Präsidentenkammer entschließt sich unter dem Vorbehalt bestehender Knappheit mit Blick auf die Umsetzung der Regulierungsziele, das Spektrum aus den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz für die Zeit nach Auslaufen der Verlängerung dem Markt zu einem späteren Zeitpunkt in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren bedarfsgerecht zusammen mit den übrigen im Jahre 2033 auslaufenden Nutzungsrechten aus den Bereichen 700 MHz, 900 MHz, 1.500 MHz und 1.800 MHz sowie weiteren verfügbar werdenden Nutzungsrechten zur Verfügung zu stellen.

Ziel ist es, nach ständiger Verwaltungspraxis rechtzeitig vor Auslaufen der Befristung ein entsprechendes objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren durchzuführen.

**II. Eckpunkte**

**1. Verfügbares Spektrum**

Das gemeinsam zur Verfügung zu stellende Spektrum aus den Bereichen 700 MHz, 800 MHz, 900 MHz, 1.500 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz sowie weitere, möglicherweise verfügbar werdende Frequenzen sollen für den bundesweiten, drahtlosen Netzzugang bereitgestellt werden.

## **2. Angleichung der Befristung**

Für die oben genannten Nutzungsrechte für den drahtlosen Netzzugang soll ein einheitliches Nutzungsende erreicht werden. Hierzu sollen die Frequenznutzungsrechte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf eine Dauer von regelmäßig mindestens 15 Jahren befristet werden.

## **3. Verbesserung der Mobilfunkversorgung:**

### **a) Nutzerperspektive**

Versorgungsaufgaben sollen sich im stärkeren Maß an der tatsächlich erfahrbaren Qualität orientieren. Dafür werden die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Versorgung aus Nutzerperspektive berücksichtigt. Nutzern soll eine möglichst lückenlose Versorgung, insbesondere an Orten, an denen sich Menschen bewegen und aufhalten, auch in abgelegenen Gebieten, zur Verfügung stehen.

Eine zukünftige Auflage soll deshalb die Zuteilungsinhaber dazu verpflichten, einen bedarfsgerechten flächendeckenden und unterbrechungsfreien Sprach- und Datendienst in einer hochwertigen und leistungsfähigen Dienstqualität für den Endnutzer zu erbringen.

Ziel ist, eine Datenrate für Endnutzer im Download und Upload festzulegen, die durch die zukünftigen Zuteilungsinhaber mindestens vorzuhalten wäre.

Bei einer künftigen Auflage soll unter anderem eine bedarfsgerechte, durch den Endkunden nutzbare Mindestdatenrate in besiedelten und nicht besiedelten Flächen definiert werden, welche mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit in einem bestimmten Zeitrahmen vorliegen soll.

Zusätzlich sollen auch Abdeckungs- und Qualitätsanforderungen an die Versorgung in Innenräumen von Gebäuden und Fahrzeugen (Indoor-/ In-car-Versorgung) definiert werden.

### **b) Weitere Instrumente für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen im Bereich der Telekommunikation**

Zur Verbesserung der Versorgung insbesondere auch in ländlichen Gebieten sollen innovative Instrumente, wie beispielsweise eine Negativauktion, angewendet werden.

## **4. Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs**

Die Kammer wird den Wettbewerb gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag weiterhin fördern. Sie wird hierzu eine erneute objektive und vorausschauende Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse vornehmen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.

**5. Nachhaltigkeit und Resilienz**

Zur Stärkung der zuverlässigen Verfügbarkeit von nachhaltigen Mobilfunknetzen sollen Kooperationen weiterhin gestärkt und die gesetzlichen Vorgaben zur Resilienz in den Nutzungsbestimmungen beachtet werden

Entwurf